

# TE Bvwg Erkenntnis 2015/3/26 W193 2000184-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2015

## Entscheidungsdatum

26.03.2015

## Norm

AVG 1950 §38

AVG 1950 §66 Abs4

AVG 1950 §8

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 §19 Abs1

UVP-G 2000 §24f Abs8

UVP-G 2000 §3 Abs3

UVP-G 2000 §3 Abs6

UVP-G 2000 §3 Abs7

UVP-G 2000 §3a

UVP-G 2000 §40 Abs1

UVP-G 2000 §42 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

WRG 1959 §103

WRG 1959 §105

WRG 1959 §109

WRG 1959 §17 Abs1

1. AVG 1950 § 38 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 66 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 8 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UVP-G 2000 § 19 heute
2. UVP-G 2000 § 19 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 19 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
6. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. UVP-G 2000 § 19 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
9. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
10. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 19 gültig von 11.08.2000 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 24f heute
2. UVP-G 2000 § 24f gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 24f gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 24f gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
6. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 24f gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
8. UVP-G 2000 § 24f gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
9. UVP-G 2000 § 24f gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004

12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3a heute
2. UVP-G 2000 § 3a gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
3. UVP-G 2000 § 3a gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
4. UVP-G 2000 § 3a gültig von 18.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
5. UVP-G 2000 § 3a gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 3a gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 3a gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
8. UVP-G 2000 § 3a gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 42 heute
2. UVP-G 2000 § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
3. UVP-G 2000 § 42 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
4. UVP-G 2000 § 42 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. WRG 1959 § 103 heute
2. WRG 1959 § 103 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
3. WRG 1959 § 103 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
4. WRG 1959 § 103 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
5. WRG 1959 § 103 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 103 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 105 heute

2. WRG 1959 § 105 gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
3. WRG 1959 § 105 gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
4. WRG 1959 § 105 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
5. WRG 1959 § 105 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 105 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 109 heute
2. WRG 1959 § 109 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 109 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
4. WRG 1959 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
5. WRG 1959 § 109 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 109 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 17 heute
2. WRG 1959 § 17 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 17 gültig von 01.10.1997 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 17 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

### **Spruch**

W193 2000184-1/36E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Michaela RUSSEGGGER-REISENBERGER als Vorsitzende und den Richterinnen Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG und Mag. Dr. Barbara WEIß, LL.M. als Beisitzerinnen über die Beschwerde der XXXX, beide vertreten durch XXXX Rechtsanwalts GmbH in 8010 Graz, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Michaela RUSSEGGGER-REISENBERGER als Vorsitzende und den Richterinnen Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG und Mag. Dr. Barbara WEIß, LL.M. als Beisitzerinnen über die Beschwerde der römisch 40, beide vertreten durch römisch 40 Rechtsanwalts GmbH in 8010 Graz, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF,

s t a t t g e g e b e n

und der bekämpfte Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32,

wird

e r s a t z l o s a u f g e h o b e n.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG

n i c h t z u l ä s s i g.

### **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit Schriftsatz vom 20.05.2009 stellte die XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 1014 Wien, den Antrag auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 samt Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung, in eventu auf UVP-Genehmigung für das Projekt "Ausbau Kraftwerk Kaunertal". Mit Schriftsatz vom 20.05.2009 stellte die römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 1014 Wien, den Antrag auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens gemäß Paragraphen 17, 109, WRG 1959 samt Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung, in eventu auf UVP-Genehmigung für das Projekt "Ausbau Kraftwerk Kaunertal".

Mit Schriftsatz vom 25.06.2009 stellten die XXXX und das XXXX, vertreten durch XXXX, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, unter Verweis auf den eigenen Antrag vom 27.08.2008 auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die "Wasserkraftanlage Gurgler Ache" den Antrag auf Zurückweisung des Antrages der XXXX vom 20.05.2009. Mit Schriftsatz vom 25.06.2009 stellten die römisch 40 und das römisch 40, vertreten durch römisch 40, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, unter Verweis auf den eigenen Antrag vom 27.08.2008 auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die "Wasserkraftanlage Gurgler Ache" den Antrag auf Zurückweisung des Antrages der römisch 40 vom 20.05.2009.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2012, welcher am 04.07.2012 bei der Behörde eingelangt war, präzisierte die XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 1014 Wien, den Antrag vom 20.05.2009 auf UVP-Genehmigung des Vorhabens "Ausbau Kraftwerk Kaunertal". Mit Schriftsatz vom 15.06.2012, welcher am 04.07.2012 bei der Behörde eingelangt war, präzisierte die römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 1014 Wien, den Antrag vom 20.05.2009 auf UVP-Genehmigung des Vorhabens "Ausbau Kraftwerk Kaunertal".

Mit Schriftsatz vom 06.08.2013 nahmen die XXXX und die XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 8010 Graz, Stellung und stellten den Antrag, das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der XXXX für die Dauer des anhängigen Widerstreitverfahrens zu unterbrechen und über diesen Antrag bescheidmäßig abzusprechen. Mit Schriftsatz vom 06.08.2013 nahmen die römisch 40 und die römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 8010 Graz, Stellung und stellten den Antrag, das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der römisch 40 für die Dauer des anhängigen Widerstreitverfahrens zu unterbrechen und über diesen Antrag bescheidmäßig abzusprechen.

Mit Schriftsatz vom 15.08.2013 stellte die XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 1014 Wien, den Antrag auf Zurückweisung wegen Unzulässigkeit des Antrages der XXXX und der XXXX auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens "Ausbau Kraftwerk Kaunertal". Mit Schriftsatz vom 15.08.2013 stellte die römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 1014 Wien, den Antrag auf Zurückweisung wegen Unzulässigkeit des Antrages der römisch 40 und der römisch 40 auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens "Ausbau Kraftwerk Kaunertal".

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, wurde

dem Antrag der XXXX und der XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf Erlassung eines Bescheides Folge gegeben, dem Antrag der römisch 40 und der römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf Erlassung eines Bescheides Folge gegeben,

dem Antrag der XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 1014 Wien, vom 15.08.2013 auf Zurückweisung des Antrages der XXXX und der XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens "Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der XXXX Folge gebendem Antrag der römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 1014 Wien, vom 15.08.2013 auf Zurückweisung des Antrages der römisch 40 und der römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens "Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der römisch 40 Folge gegeben und

der Antrag der XXXX und der XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens "Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der XXXX als unzulässig zurückgewiesen. der Antrag der römisch 40 und der römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens "Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der römisch 40 als unzulässig zurückgewiesen.

Dieser Bescheid war den späteren Berufungswerberinnen und nunmehrigen Beschwerdeführerinnen XXXX und der XXXX, beide vertreten durch XXXX GmbH in 8010 Graz, nachweislich am 24.10.2013 durch Übernahme durch einen Arbeitnehmer der Kanzlei XXXX GmbH zugestellt worden. Dieser Bescheid war den späteren Berufungswerberinnen und nunmehrigen Beschwerdeführerinnen römisch 40 und der römisch 40, beide vertreten durch römisch 40 GmbH in 8010 Graz, nachweislich am 24.10.2013 durch Übernahme durch einen Arbeitnehmer der Kanzlei römisch 40 GmbH zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 04.11.2013, welcher am 04.11.2013, mithin binnen offener Rechtsmittelfrist, per Telefax bei der Behörde eingelangt war, erhoben die XXXX und die XXXX, beide vertreten durch XXXX GmbH in 8010 Graz, das ordentliche Rechtsmittel der Berufung, welches nunmehr als Beschwerdeverfahren fortgeführt wird, und brachten hierzu vor, dass der bekämpfte Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung

behaftet sei. Es würden jene beiden Spruchpunkte bekämpft werden, mit welchem einerseits der Antrag der XXXX und der XXXX auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden (Anm. "Unterpunkt 3") und mit welchem andererseits dem Antrag der XXXX auf Zurückweisung dieses Antrages der XXXX und der XXXX Folge gegeben worden sei (Anm. "Unterpunkt 2"). Mit Schriftsatz vom 04.11.2013, welcher am 04.11.2013, mithin binnen offener Rechtsmittelfrist, per Telefax bei der Behörde eingelangt war, erhoben die römisch 40 und die römisch 40, beide vertreten durch römisch 40 GmbH in 8010 Graz, das ordentliche Rechtsmittel der Berufung, welches nunmehr als Beschwerdeverfahren fortgeführt wird, und brachten hiezu vor, dass der bekämpfte Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung behaftet sei. Es würden jene beiden Spruchpunkte bekämpft werden, mit welchem einerseits der Antrag der römisch 40 und der römisch 40 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden Anmerkung "Unterpunkt 3") und mit welchem andererseits dem Antrag der römisch 40 auf Zurückweisung dieses Antrages der römisch 40 und der römisch 40 Folge gegeben worden sei Anmerkung "Unterpunkt 2").

In der Sache werde im Wesentlichen ins Treffen geführt, dass beim (teil-)konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren die materiellen Genehmigungsbestimmungen des Bundes und der Länder zusätzlich zu den Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000 mit anzuwenden seien, die in diesen Materiengesetzen enthaltenen Verfahrensvorschriften aber nicht mit konzentriert werden würden. Daher seien primär die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des UVP-G 2000 und subsidiär die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Ein allfälliges, dem jeweiligen Projektgenehmigungsverfahren immer vorgelagertes und daher keinen Teil des UVP-Genehmigungsverfahrens bildendes Widerstreitverfahren dürfe jedoch von der belangten Behörde (Anm. Tiroler Landesregierung) nicht völlig ignoriert werden, indem das UVP-Genehmigungsverfahren einfach weiter durchgeführt werden könne, als gäbe es den Widerstreit nicht. Für den Fall, dass ein Projekt nicht ausgeführt werden könne, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt werden müsse, werde lediglich im Wasserrechtsgesetz WRG (§§ 17, 109 WRG 1959) eine ausdrückliche Regelung getroffen, nicht jedoch im UVP-G 2000. Es sei daher im Rahmen des Widerstreitverfahrens durch Regelung des Projektes, welches sich um eine Genehmigung bemühen dürfe, vorerst darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebühre und somit den öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 besser diene. Das Widerstreitverfahren sei ein völlig eigenes, vom Bewilligungsverfahren getrenntes, diesem jedenfalls vorgeschaltetes Verfahren, das mit Bescheid abzuschließen sei und auch dann durchzuführen sei, wenn eines oder beide der widerstreitenden Vorhaben der UVP-Pflicht unterliege. Es seien nicht alle Rechtsakte im Zusammenhang mit einem Vorhaben vom Verbot der gesonderten Erlassung vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 ("Sperrwirkung") umfasst. Die im Widerstreit anzustellende vergleichende Prüfung sei nicht Gegenstand und Aufgabe im UVP-Genehmigungsverfahren. Bei konkurrierenden Projekten, für die unterschiedliche Behörden zuständig seien (z.B. Wasserrechtsbehörde und UVP-Behörde), solle gemäß § 109 WRG 1959 grundsätzlich die Wasserrechtsbehörde entscheiden. Jedes vorzeitige Eintreten in das Bewilligungsverfahren vor Abschluss des Widerstreitverfahrens sei gemäß § 109 WRG 1959 unzulässig, da die Entscheidung im Widerstreitverfahren eine Vorfrage für das Bewilligungsverfahren unabhängig von der für dieses zuständigen Behörde darstelle. Ein Obsiegen im Widerstreitverfahren stelle eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens dar. Sei die Widerstreitbehörde gleichzeitig auch wasserrechtliche Bewilligungsbehörde für beide konkurrierenden Vorhaben, so sei ein vorzeitiges Eintreten in das Bewilligungsverfahren unzulässig. Sei die Widerstreitbehörde nicht gleichzeitig wasserrechtliche Bewilligungsbehörde für beide konkurrierenden Vorhaben, so seien die Bewilligungsverfahren bei den übrigen Bewilligungsbehörden zu unterbrechen bis zur Klärung der Frage, welchem Projekt der Vorzug gebühre und mit welchem daher in das Bewilligungsverfahren einzutreten sei. Die belangte Behörde übersehe, dass das UVP-Verfahren mit seiner Verfahrenskonzentration erst dann relevant werde, wenn das "Kraftwerk Kaunertal" aus dem Widerstreit als siegreiches Projekt hervorgehe, da die beiden konkurrierenden Projekte "Kraftwerk Gurgler Ache" (Behörde: Wasserrechtsbehörde Landeshauptmann von Tirol) und "Kraftwerk Kaunertal" (Behörde: UVP-Behörde Tiroler Landesregierung) zwei unterschiedliche Behördenzuständigkeiten hätten. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sei das Widerstreitverfahren anhängig. Die in den Verfahren zuständigen Behörden seien verpflichtet, die rechtskräftige Entscheidung des Widerstreites durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuwarten und das Bewilligungsverfahren auszusetzen. Es stelle eine gleichheitswidrige Benachteiligung dar, würde die Unterbrechungspflicht von Bewilligungsverfahren bei Anhängigkeit eines Widerstreitverfahrens nur für jene Projekte angenommen werden, welche dem Bewilligungsregime des WRG 1959 unterlägen, sondern müssten auch jene Verfahren, bei denen das WRG 1959 mitanzuwenden und für

die die Widerstreitentscheidung von maßgeblicher Bedeutung sei, unterbrochen werden. Es erscheine absurd, wenn auch UVP-pflichtige Projekte in das Widerstreitverfahren einzubeziehen seien, jedoch nur das Verfahren des Projekts, das der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde unterliege, unterbrochen werden müsste, das UVP-Verfahren aber nicht. Alle Verfahrensschritte seien erst dann zu unternehmen, wenn rechtsverbindlich feststehe, welches Projekt im gegenständlichen Widerstreitverfahren obsiegt hätte, was auch Einfluss darauf habe, welche Materiengesetze überhaupt zur Anwendung kämen und welche Verfahrensschritte daher zu vorzunehmen wären. Die Annahme, es bestehe keine Verpflichtung der belangten Behörde, das Genehmigungsverfahren während des laufenden Widerstreits zu unterbrechen, sei eine denkbare Gesetzesauslegung. Da das Widerstreitverfahren ein vom Bewilligungsverfahren unabhängiges, dem dann durchzuführenden konzentrierten UVP-Verfahren zeitlich vorgelagertes Verfahren sei, stelle es keinen Teil des Bewilligungsverfahrens an sich dar, sondern sei eine materiellrechtliche Voraussetzung für die Abwicklung eines Bewilligungsverfahrens. Durch die im angefochtenen Bescheid durch die belangte Behörde vertretene Rechtsauffassung habe die Behörde die §§ 17, 109 WRG 1959 iVm §§ 3 Abs. 3, 42 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 38 AVG gesetzwidrig ausgelegt und den Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet. Der von der belangten Behörde herangezogene § 38 AVG, wonach die Behörde mangels anderer Bestimmungen in Materiengesetzen nur zur Unterbrechung des Bewilligungsverfahrens ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet werde, sei im konkreten Falle nicht einschlägig, da § 109 WRG 1959 gerade eine solche in § 38 AVG beschriebene andere materiengesetzliche Bestimmung darstelle, welche die belangte Behörde nicht bloß zu einer Unterbrechung des Bewilligungsverfahrens ermächtige, sondern zur Unterbrechung des UVP-Verfahrens verpflichte. Aus der Verpflichtung aller Bewilligungsbehörden, die jeweiligen Genehmigungsverfahren zu unterbrechen, bis eine rechtskräftige Widerstreitentscheidung vorliege, ergebe sich der Rechtsanspruch und das Antragsrecht der Beschwerdeführer auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens wie auch des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. In einem Mehrparteienverfahren müsse für alle Widerstreitverfahrensparteien dieselben rechtlichen Bestimmungen gelten, was jedoch dann nicht vorliege, wenn lediglich das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren, nicht jedoch das UVP-Verfahren unterbrochen werde. In der Sache werde im Wesentlichen ins Treffen geführt, dass beim (teil-)konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren die materiellen Genehmigungsbestimmungen des Bundes und der Länder zusätzlich zu den Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000 mit anzuwenden seien, die in diesen Materiengesetzen enthaltenen Verfahrensvorschriften aber nicht mit konzentriert werden würden. Daher seien primär die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des UVP-G 2000 und subsidiär die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Ein allfälliges, dem jeweiligen Projektgenehmigungsverfahren immer vorgelagertes und daher keinen Teil des UVP-Genehmigungsverfahrens bildendes Widerstreitverfahren dürfe jedoch von der belangten Behörde (Anmerkung Tiroler Landesregierung) nicht völlig ignoriert werden, indem das UVP-Genehmigungsverfahren einfach weiter durchgeführt werden könne, als gäbe es den Widerstreit nicht. Für den Fall, dass ein Projekt nicht ausgeführt werden könne, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt werden müsse, werde lediglich im Wasserrechtsgesetz WRG (Paragraphen 17, 109, WRG 1959) eine ausdrückliche Regelung getroffen, nicht jedoch im UVP-G 2000. Es sei daher im Rahmen des Widerstreitverfahrens durch Regelung des Projektes, welches sich um eine Genehmigung bemühen dürfe, vorerst darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebühre und somit den öffentlichen Interessen des Paragraph 105, WRG 1959 besser diene. Das Widerstreitverfahren sei ein völlig eigenes, vom Bewilligungsverfahren getrenntes, diesem jedenfalls vorgeschaltetes Verfahren, das mit Bescheid abzuschließen sei und auch dann durchzuführen sei, wenn eines oder beide der widerstreitenden Vorhaben der UVP-Pflicht unterliege. Es seien nicht alle Rechtsakte im Zusammenhang mit einem Vorhaben vom Verbot der gesonderten Erlassung vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Paragraph 3, Absatz 6, UVP-G 2000 ("Sperrwirkung") umfasst. Die im Widerstreit anzustellende vergleichende Prüfung sei nicht Gegenstand und Aufgabe im UVP-Genehmigungsverfahren. Bei konkurrierenden Projekten, für die unterschiedliche Behörden zuständig seien (z.B. Wasserrechtsbehörde und UVP-Behörde), solle gemäß Paragraph 109, WRG 1959 grundsätzlich die Wasserrechtsbehörde entscheiden. Jedes vorzeitige Eintreten in das Bewilligungsverfahren vor Abschluss des Widerstreitverfahrens sei gemäß Paragraph 109, WRG 1959 unzulässig, da die Entscheidung im Widerstreitverfahren eine Vorfrage für das Bewilligungsverfahren unabhängig von der für dieses zuständigen Behörde darstelle. Ein Obsiegen im Widerstreitverfahren stelle eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens dar. Sei die Widerstreitbehörde gleichzeitig auch wasserrechtliche Bewilligungsbehörde für beide konkurrierenden Vorhaben, so sei ein vorzeitiges Eintreten in das Bewilligungsverfahren unzulässig. Sei die Widerstreitbehörde nicht gleichzeitig wasserrechtliche Bewilligungsbehörde für beide konkurrierenden Vorhaben, so

seien die Bewilligungsverfahren bei den übrigen Bewilligungsbehörden zu unterbrechen bis zur Klärung der Frage, welchem Projekt der Vorzug gebühre und mit welchem daher in das Bewilligungsverfahren einzutreten sei. Die belangte Behörde übersehe, dass das UVP-Verfahren mit seiner Verfahrenskonzentration erst dann relevant werde, wenn das "Kraftwerk Kaunertal" aus dem Widerstreit als siegreiches Projekt hervorgehe, da die beiden konkurrierenden Projekte "Kraftwerk Gurgler Ache" (Behörde: Wasserrechtsbehörde Landeshauptmann von Tirol) und "Kraftwerk Kaunertal" (Behörde: UVP-Behörde Tiroler Landesregierung) zwei unterschiedliche Behördenzuständigkeiten hätten. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sei das Widerstreitverfahren anhängig. Die in den Verfahren zuständigen Behörden seien verpflichtet, die rechtskräftige Entscheidung des Widerstreites durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuwarten und das Bewilligungsverfahren auszusetzen. Es stelle eine gleichheitswidrige Benachteiligung dar, würde die Unterbrechungspflicht von Bewilligungsverfahren bei Anhängigkeit eines Widerstreitverfahrens nur für jene Projekte angenommen werden, welche dem Bewilligungsregime des WRG 1959 unterlägen, sondern müssten auch jene Verfahren, bei denen das WRG 1959 mitanzuwenden und für die die Widerstreitentscheidung von maßgeblicher Bedeutung sei, unterbrochen werden. Es erscheine absurd, wenn auch UVP-pflichtige Projekte in das Widerstreitverfahren einzubeziehen seien, jedoch nur das Verfahren des Projekts, das der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde unterliege, unterbrochen werden müsste, das UVP-Verfahren aber nicht. Alle Verfahrensschritte seien erst dann zu unternehmen, wenn rechtsverbindlich feststehe, welches Projekt im gegenständlichen Widerstreitverfahren obsiegt hätte, was auch Einfluss darauf habe, welche Materiengesetze überhaupt zur Anwendung kämen und welche Verfahrensschritte daher zu vorzunehmen wären. Die Annahme, es bestehe keine Verpflichtung der belangten Behörde, das Genehmigungsverfahren während des laufenden Widerstreits zu unterbrechen, sei eine denkmögliche Gesetzesauslegung. Da das Widerstreitverfahren ein vom Bewilligungsverfahren unabhängiges, dem dann durchzuführenden konzentrierten UVP-Verfahren zeitlich vorgelagertes Verfahren sei, stelle es keinen Teil des Bewilligungsverfahrens an sich dar, sondern sei eine materiellrechtliche Voraussetzung für die Abwicklung eines Bewilligungsverfahrens. Durch die im angefochtenen Bescheid durch die belangte Behörde vertretene Rechtsauffassung habe die Behörde die Paragraphen 17, 109, WRG 1959 in Verbindung mit Paragraphen 3, Absatz 3, 42, Absatz eins, UVP-G 2000 und Paragraph 38, AVG gesetzwidrig ausgelegt und den Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet. Der von der belangten Behörde herangezogene Paragraph 38, AVG, wonach die Behörde mangels anderer Bestimmungen in Materiengesetzen nur zur Unterbrechung des Bewilligungsverfahrens ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet werde, sei im konkreten Falle nicht einschlägig, da Paragraph 109, WRG 1959 gerade eine solche in Paragraph 38, AVG beschriebene andere materiengesetzliche Bestimmung darstelle, welche die belangte Behörde nicht bloß zu einer Unterbrechung des Bewilligungsverfahrens ermächtige, sondern zur Unterbrechung des UVP-Verfahrens verpflichte. Aus der Verpflichtung aller Bewilligungsbehörden, die jeweiligen Genehmigungsverfahren zu unterbrechen, bis eine rechtskräftige Widerstreitentscheidung vorliege, ergebe sich der Rechtsanspruch und das Antragsrecht der Beschwerdeführer auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens wie auch des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. In einem Mehrparteienverfahren müsse für alle Widerstreitverfahrensparteien dieselben rechtlichen Bestimmungen gelten, was jedoch dann nicht vorliege, wenn lediglich das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren, nicht jedoch das UVP-Verfahren unterbrochen werde.

Aus diesen Gründen werde der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der XXXX und der XXXX vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens zum "Kraftwerk Kaunertal" für die Dauer des Widerstreitverfahrens stattgegeben werde und der Antrag der XXXX vom 15.08.2013 auf Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführer vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens "Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der XXXX abgewiesen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Aus diesen Gründen werde der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der römisch 40 und der römisch 40 vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens zum "Kraftwerk Kaunertal" für die Dauer des Widerstreitverfahrens stattgegeben werde und der Antrag der römisch 40 vom 15.08.2013 auf Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführer vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens "Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der römisch 40 abgewiesen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.



Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, wurde unter Spruchpunkt A.II. der Antrag der XXXX, vertreten durch XXXX GmbH in 1014 Wien, vom 20.05.2009 auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens in Bezug auf das "Kraftwerk Kaunertal" und das "Kraftwerk Gurgler Ache" und Feststellung des Vorzuges des "Kraftwerkes Kaunertal" im Gegensatz zum "Kraftwerk Gurgler Ache" wegen fehlender Projektsabsicht als unzulässig zurückgewiesen. Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, wurde unter Spruchpunkt A.II. der Antrag der römisch 40, vertreten durch römisch 40 GmbH in 1014 Wien, vom 20.05.2009 auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens in Bezug auf das "Kraftwerk Kaunertal" und das "Kraftwerk Gurgler Ache" und Feststellung des Vorzuges des "Kraftwerkes Kaunertal" im Gegensatz zum "Kraftwerk Gurgler Ache" wegen fehlender Projektsabsicht als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 12.02.2014 erstatteten die XXXX und die XXXX, beide vertreten durch XXXX GmbH in 8010 Graz, eine Stellungnahme und brachten darin vor, dass mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als erst- und letztinstanzliche Widerstreitbehörde eine Entscheidung im Widerstreit getroffen worden sei, wonach der Antrag der XXXX auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden sei. Aus diesem Grunde sei das "Kraftwerk Gurgler Ache" als siegreiches Projekt hervorgegangen und die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft formell rechtskräftig geworden; somit könne das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren hinsichtlich des "Kraftwerkes Gurgler Ache" fortgesetzt und dürfe das UVP-Verfahren hinsichtlich des "Kraftwerkes Kaunertal" weder fortgesetzt noch entschieden werden. Die belangte Behörde Tiroler Landesregierung sei in Verkennung der Rechtslage nunmehr der Ansicht, die zuständige Wasserrechtsbehörde habe das Vorliegen zweier widerstreitfähiger Vorhaben verneint, woraus sich nach Ansicht der belangten Behörde ein Vorzug eines der beiden Vorhaben nicht ableiten lasse. Diese Ansicht widerspreche dem Gedanken eines Widerstreitverfahrens, weil im Widerstreitverfahren zu klären sei, welches Projekt ausgeführt werden dürfe. Sei die mündliche Verhandlung für das erste der beiden Projekte bereits abgeschlossen ("Kraftwerk Gurgler Ache"), bevor ein konkretes zweites von der Widerstreitbehörde überprüfbares Projekt ("Ausbau Kraftwerk Kaunertal") vorliege, dann sei das zweite Projekt zu spät konkretisiert worden und könne und dürfe nicht mehr verwirklicht werden. Vielmehr wäre das UVP-Bewilligungsantrag zum "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" wegen dieses Widerspruches zwingend zurückzuweisen. Dennoch habe die belangte Behörde das UVP-Genehmigungsverfahren nicht unterbrochen und wolle es immer noch weiterführen. Da es der XXXX und der XXXX während des mehrere Jahre andauernden Widerstreitverfahrens nicht möglich gewesen sei, das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren fortzuführen, während demgegenüber das UVP-Verfahren der XXXX weitergeführt worden sei, möge das Bundesverwaltungsgericht eine inhaltliche Entscheidung treffen, da sonst die Gefahr bestehe, dass die belangte Behörde weiterhin annehme, es sei keine Vorzugsentscheidung getroffen worden. Da von einer Anrufung des Gerichtshöfe öffentlichen Rechts auszugehen sei, werde Rechtssicherheit benötigt, sodass das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" zu keiner Zeit fortgeführt werde. Es werde ersucht, seitens des Bundesverwaltungsgerichts darauf einzugehen, dass das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" nicht weitergeführt werden dürfe und dass die belangte Behörde das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" nicht weiterführen dürfe, bis eine rechtskräftige Widerstreitentscheidung vorliege. Mit Schriftsatz vom 12.02.2014 erstatteten die römisch 40 und die römisch 40, beide vertreten durch römisch 40 GmbH in 8010 Graz, eine Stellungnahme und brachten darin vor, dass mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als erst- und letztinstanzliche Widerstreitbehörde eine Entscheidung im Widerstreit getroffen worden sei, wonach der Antrag der römisch 40 auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden sei. Aus diesem Grunde sei das "Kraftwerk Gurgler Ache" als siegreiches Projekt hervorgegangen und die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft formell rechtskräftig geworden; somit könne das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren hinsichtlich des "Kraftwerkes Gurgler Ache" fortgesetzt und dürfe das UVP-Verfahren hinsichtlich des "Kraftwerkes Kaunertal" weder fortgesetzt noch entschieden werden. Die belangte Behörde Tiroler Landesregierung sei in Verkennung der Rechtslage nunmehr der Ansicht, die zuständige Wasserrechtsbehörde habe das Vorliegen zweier widerstreitfähiger Vorhaben verneint, woraus sich nach Ansicht der belangten Behörde ein Vorzug eines der beiden Vorhaben nicht ableiten lasse. Diese Ansicht widerspreche dem Gedanken eines Widerstreitverfahrens, weil im Widerstreitverfahren zu klären sei, welches Projekt ausgeführt werden dürfe. Sei die mündliche Verhandlung für das erste der beiden Projekte bereits abgeschlossen ("Kraftwerk Gurgler

Ache"), bevor ein konkretes zweites von der Widerstreitbehörde überprüfbares Projekt ("Ausbau Kraftwerk Kaunertal") vorliege, dann sei das zweite Projekt zu spät konkretisiert worden und könne und dürfe nicht mehr verwirklicht werden. Vielmehr wäre das UVP-Bewilligungsantrag zum "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" wegen dieses Widerspruches zwingend zurückzuweisen. Dennoch habe die belangte Behörde das UVP-Genehmigungsverfahren nicht unterbrochen und wolle es immer noch weiterführen. Da es der römisch 40 und der römisch 40 während des mehrere Jahre andauernden Widerstreitverfahrens nicht möglich gewesen sei, das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren fortzuführen, während demgegenüber das UVP-Verfahren der römisch 40 weitergeführt worden sei, möge das Bundesverwaltungsgericht eine inhaltliche Entscheidung treffen, da sonst die Gefahr bestehe, dass die belangte Behörde weiterhin annehme, es sei keine Vorzugsentscheidung getroffen worden. Da von einer Anrufung des Gerichtshöfe öffentlichen Rechts auszugehen sei, werde Rechtssicherheit benötigt, sodass das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" zu keiner Zeit fortgeführt werde. Es werde ersucht, seitens des Bundesverwaltungsgerichts darauf einzugehen, dass das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" nicht weitergeführt werden dürfe und dass die belangte Behörde das UVP-Verfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" nicht weiterführen dürfe, bis eine rechtskräftige Widerstreitentscheidung vorliege.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, Zl. W193 2000184-1/7E, wurde der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, stattgegeben. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, Zl. W193 2000184-1/7E, wurde der Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF, stattgegeben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, Zl. Ra 2014/07/0002 bis 0003, wurde das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, Zl. W193 2000184-1/7E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, Zl. Ro 2014/07/0033-6, wurde die Revision der XXXX gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass als Voraussetzung für ein Widerstreitverfahren gemäß § 109 Abs. 1 und 2 WRG 1959 iVm § 17 Abs. 1 WRG 1959 einander zumindest zwei Projekte, welche den Voraussetzungen des § 103 WRG 1959 zu entsprechen hätten, gegenüberstehen müssten, von denen jedoch nur eines ausgeführt werden könne. Im verfahrensgegenständlichen Falle entzündete sich der Widerstreit an der beabsichtigten Nutzung der Gurgler Ache durch die (im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof) mitbeteiligten Parteien XXXX und XXXX und die Revisionswerberin XXXX. Da die mündliche Verhandlung im Bewilligungsverfahren zum Vorhaben "Kraftwerk Gurgler Ache" am 28.05.2009 geschlossen worden sei, sei an diesem Tag die Sperrwirkung des § 109 Abs. 2 WRG 1959 und somit die letzte Gelegenheit zur Geltendmachung eines Widerstreits eingetreten. Da das potentiell widerstreitende Projekt "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Projektes "Kraftwerk Gurgler Ache" am 28.05.2009 in seinen wesentlichen Ausprägungen wegen seiner alternativen Ausgestaltung (Speicherstandort "Taschach" oder "Fernergrieß") nicht bekannt gewesen sei, habe es sich dabei um kein Ansuchen gehandelt, das dem § 103 WRG 1959 genügt habe. Da der Speicherstandort des Projektes "Ausbau Gurgler Ache" am 28.05.2009 nicht festgestanden sei, sei kein den Anforderungen des § 103 WRG 1959 genügendes Ansuchen vorgelegen. Die am 10.08.2010 bekannt gegebene dritte Speicherstandortvariante des Projektes "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" (Speicherstandort "Platzertal") hätte nur bis zum 28.05.2009 als Änderung des Begehrens im Sinne einer Formulierung eines klaren Projektziels angesehen werden können. Im Widerstreitverfahren seien nicht nur Projektvarianten unzulässig, sondern sei auch eine als neuer Antrag unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen unbestimmten Antrages zu wertende Änderung des Projektes unzulässig. Unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 04.10.2012, Zl. B 563/11, VfSlg 19677, werde ausgeführt, dass die Vorzugsentscheidung als materielle Entscheidung eines Widerstreitverfahrens - ebenso wie die formelle Entscheidung des Widerstreitverfahrens - keine Genehmigung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG sei, sondern eine grundsätzliche, andere Bewerber ausschließende Option (Anm. hier wohl: auf die Nutzung des Wasserdargebotes der Gurgler Ache mit den dazu notwendigen Anlagen) darstelle. Im verfahrensgegenständlichen Falle sei der Widerstreit formell und somit rechtskräftig zugunsten des Projektes "Kraftwerk Gurgler Ache" entschieden worden. Das wegen des anhängigen Widerstreits ausgesetzte Bewilligungsverfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der XXXX dürfe in jenem Umfang, in dem es das obsiegende Vorhaben "Kraftwerk Gurgler Ache" der XXXX und der XXXX ver- oder behindern würde, nicht

fortgesetzt werden und sei der Bewilligungsantrag zurückzuweisen, wobei diese Rechtsfolge für nicht UVP-pflichtige wie für UVP-pflichtige Vorhaben gleichermaßen gelte. Aus der Vorzugsentscheidung folge, dass die Anträge der XXXX in jenem Umfang, in dem die geplante Wassernutzung der mitbeteiligten Parteien XXXX und der XXXX durch die im Vorhaben der Revisionswerberin XXXX geplanten Wasserfassungen an der Gurgler Ache beeinträchtigt würde, nicht genehmigungsfähig seien. An die Rechtswirkung der Zurückweisung des Widerstreitantrages sei auch die UVP-Behörde gebunden. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, Zl. Ro 2014/07/0033-6, wurde die Revision der römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass als Voraussetzung für ein Widerstreitverfahren gemäß Paragraph 109, Absatz eins und 2 WRG 1959 in Verbindung mit Paragraph 17, Absatz eins, WRG 1959 einander zumindest zwei Projekte, welche den Voraussetzungen des Paragraph 103, WRG 1959 zu entsprechen hätten, gegenüberstehen müssten, von denen jedoch nur eines ausgeführt werden könne. Im verfahrensgegenständlichen Falle entzündete sich der Widerstreit an der beabsichtigten Nutzung der Gurgler Ache durch die (im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof) mitbeteiligten Parteien römisch 40 und römisch 40 und die Revisionswerberin römisch 40. Da die mündliche Verhandlung im Bewilligungsverfahren zum Vorhaben "Kraftwerk Gurgler Ache" am 28.05.2009 geschlossen worden sei, sei an diesem Tag die Sperrwirkung des Paragraph 109, Absatz 2, WRG 1959 und somit die letzte Gelegenheit zur Geltendmachung eines Widerstreits eingetreten. Da das potentiell widerstreitende Projekt "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Projektes "Kraftwerk Gurgler Ache" am 28.05.2009 in seinen wesentlichen Ausprägungen wegen seiner alternativen Ausgestaltung (Speicherstandort "Taschach" oder "Fernergrieß") nicht bekannt gewesen sei, habe es sich dabei um kein Ansuchen gehandelt, das dem Paragraph 103, WRG 1959 genügt habe. Da der Speicherstandort des Projektes "Ausbau Gurgler Ache" am 28.05.2009 nicht festgestanden sei, sei kein den Anforderungen des Paragraph 103, WRG 1959 genügendes Ansuchen vorgelegen. Die am 10.08.2010 bekannt gegebene dritte Speicherstandortvariante des Projektes "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" (Speicherstandort "Platzertal") hätte nur bis zum 28.05.2009 als Änderung des Begehrens im Sinne einer Formulierung eines klaren Projektziels angesehen werden können. Im Widerstreitverfahren seien nicht nur Projektvarianten unzulässig, sondern sei auch eine als neuer Antrag unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen unbestimmten Antrages zu wertende Änderung des Projektes unzulässig. Unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 04.10.2012, Zl. B 563/11, VfSlg 19677, werde ausgeführt, dass die Vorzugsentscheidung als materielle Entscheidung eines Widerstreitverfahrens - ebenso wie die formelle Entscheidung des Widerstreitverfahrens - keine Genehmigung im Sinne des Artikel 11, Absatz eins, Ziffer 7, B-VG sei, sondern eine grundsätzliche, andere Bewerber ausschließende Option. Anmerkung hier wohl: auf die Nutzung des Wasserdargebotes der Gurgler Ache mit den dazu notwendigen Anlagen) darstelle. Im verfahrensgegenständlichen Falle sei der Widerstreit formell und somit rechtskräftig zugunsten des Projektes "Kraftwerk Gurgler Ache" entschieden worden. Das wegen des anhängigen Widerstreits ausgesetzte Bewilligungsverfahren "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der römisch 40 dürfe in jenem Umfang, in dem es das obsiegende Vorhaben "Kraftwerk Gurgler Ache" der römisch 40 und der römisch 40 ver- oder behindern würde, nicht fortgesetzt werden und sei der Bewilligungsantrag zurückzuweisen, wobei diese Rechtsfolge für nicht UVP-pflichtige wie für UVP-pflichtige Vorhaben gleichermaßen gelte. Aus der Vorzugsentscheidung folge, dass die Anträge der römisch 40 in jenem Umfang, in dem die geplante Wassernutzung der mitbeteiligten Parteien römisch 40 und der römisch 40 durch die im Vorhaben der Revisionswerberin römisch 40 geplanten Wasserfassungen an der Gurgler Ache beeinträchtigt würde, nicht genehmigungsfähig seien. An die Rechtswirkung der Zurückweisung des Widerstreitantrages sei auch die UVP-Behörde gebunden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

Mit Schriftsatz vom 27.08.2008 stellten die XXXX und das XXXX einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die "Wasserkraftanlage Gurgler Ache". Mit Schriftsatz vom 27.08.2008 stellten die römisch 40 und das römisch 40 einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die "Wasserkraftanlage Gurgler Ache".

Mit Schriftsatz vom 20.05.2009 stellte die XXXX den Antrag auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 samt Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung sowie einen Antrag auf UVP-Genehmigung für das Projekt "Ausbau Kraftwerk Kaunertal". Mit Schriftsatz vom 20.05.2009 stellte die römisch 40 den Antrag auf Einleitung eines

Widerstreitverfahrens gemäß Paragraphen 17, 109, WRG 1959 samt Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung sowie einen Antrag auf UVP-Genehmigung für das Projekt "Ausbau Kraftwerk Kaunertal".

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, wurde der Antrag der XXXX, vom 20.05.2009 auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens in Bezug auf das "Kraftwerk Kaunertal" und das "Kraftwerk Gurgler Ache" und Feststellung des Vorzuges des "Kraftwerkes Kaunertal" im Gegensatz zum "Kraftwerk Gurgler Ache" wegen fehlender Projektsabsicht als unzulässig zurückgewiesen. Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, wurde der Antrag der römisch 40, vom 20.05.2009 auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens in Bezug auf das "Kraftwerk Kaunertal" und das "Kraftwerk Gurgler Ache" und Feststellung des Vorzuges des "Kraftwerkes Kaunertal" im Gegensatz zum "Kraftwerk Gurgler Ache" wegen fehlender Projektsabsicht als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, Zl. W193 2000184-1/7E, wurde der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, stattgegeben. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, Zl. W193 2000184-1/7E, wurde der Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF, stattgegeben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, Zl. Ra 2014/07/0002 bis 0003, wurde das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, Zl. W193 2000184-1/7E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, Zl. Ro 2014/07/0033-6, wurde die Revision der XXXX gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als unbegründet abgewiesen. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, Zl. Ro 2014/07/0033-6, wurde die Revision der römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als unbegründet abgewiesen.

## 2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und steht aufgrund der außer Zweifel stehenden sowie der im Verfahren unbeanstandeten Aktenlage fest.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 wird ausgeführt, dass gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen. 1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 wird ausgeführt, dass gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012) hatte die Behörde auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Gemäß § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 dieses Gesetzes war der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in diesen Angelegenheiten. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 697 aus 1993, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2012,) hatte die Behörde auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 dieses Gesetzes war der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in diesen Angelegenheiten.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG iVm Z 26 der Anlage zum UVP-G 2000 iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde der Umweltsenat mit 01.01.2014 aufgelöst und geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013

anhängigen Verfahren nach dem UVP-G 2000 auf das Bundesverwaltungsgericht über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG in Verbindung mit Ziffer 26, der Anlage zum UVP-G 2000 in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 wurde der Umweltsenat mit 01.01.2014 aufgelöst und geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen Verfahren nach dem UVP-G 2000 auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z. 2 lit. a B-VG iVm§ 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, B-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern ("Drei-Richter-Senat"). Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern ("Drei-Richter-Senat").

Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate.

Da daher in den hier maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit vorgesehen ist, obliegt somit in gegenständlicher Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat.

2. Das Verfahren für das Rechtsmittel der Beschwerde ist grundsätzlich geregelt im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG.

Gemäß § 1 VwGVG wird das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes geregelt, wobei gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, unberührt bleiben. Gemäß Paragraph eins, VwGVG wird das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes geregelt, wobei gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, unberührt bleiben.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann u.a. derjenige, der durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben. Gemäß § 18 VwGVG ist Partei auch die belangte Behörde. Gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kann u.a. derjenige, der durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben. Gemäß Paragraph 18, VwGVG ist Partei auch die belangte Behörde.

Die Bestimmung des weiteren Personenkreises mit Parteistellung hat, erfließt aus der jeweils geltenden subsidiären Bestimmung, insbesondere aus dem § 8 AVG. Somit sind auch die Parteien im Verfahren vor der Behörde Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, soweit nicht Präklusion eingetreten ist. Die Bestimmung des weiteren Personenkreises mit Parteistellung hat, erfließt aus der jeweils geltenden subsidiären Bestimmung, insbesondere aus dem Paragraph 8, AVG. Somit sind auch die Parteien im Verfahren vor der Behörde Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, soweit nicht Präklusion eingetreten ist.

§ 8 AVG verleiht den Trägern materieller Berechtigungen die prozessuale Stellung einer Partei, somit bezeichnet der Begriff "Partei" nichts anderes als die Summe von prozessualen Rechten. Indem § 8 AVG diese prozessualen Rechte den Trägern materieller Rechte einräumt, schafft er durchsetzbare, d.h. Paragraph 8, AVG verleiht den Trägern materieller Berechtigungen die prozessuale Stellung einer Partei, somit bezeichnet der Begriff "Partei" nichts anderes als die Summe von prozessualen Rechten. Indem Paragraph 8, AVG diese prozessualen Rechte den Trägern materieller Rechte einräumt, schafft er durchsetzbare, d.h.

subjektiv-öffentliche Rechte (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, 10. Auflage, RZ 122).

Gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 haben Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet, belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten, sowie Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, Parteistellung. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, UVP-G 2000 haben Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet, belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten, sowie Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, Parteistellung.

Gemäß § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben Personen und Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 "in den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6" Parteistellung. Gemäß Paragraph 24 f, Absatz 8, UVP-G 2000 haben Personen und Einrichtungen gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, UVP-G 2000 "in den Genehmigungsverfahren nach Absatz 6, Parteistellung.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich für das gegenständliche Verfahren, dass die XXXX und die XXXX zur Erhebung einer Berufung, die als Beschwerde fortzuführen ist, berechtigt sind und diese daher zulässig erscheint. Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich für das gegenständliche Verfahren, dass die römisch 40 und die römisch 40 zur Erhebung einer Berufung, die als Beschwerde fortzuführen ist, berechtigt sind und diese daher zulässig erscheint.

3. Im verfahrensgegenständlichen Falle wenden sich die Beschwerdeführer XXXX und XXXX in ihrer Beschwerde gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, mit dem der Antrag der XXXX und der XXXX auf Unterbrechung des UVP-Genemigungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden war. 3. Im verfahrensgegenständlichen Falle wenden sich die Beschwerdeführer römisch 40 und römisch 40 in ihrer Beschwerde gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, mit dem der Antrag der römisch 40 und der römisch 40 auf Unterbrechung des UVP-Genemigungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden war.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 Z. 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

§ 28 Abs. 2 VwGVG stellt daher in diesem Zusammenhang die Nachfolgebestimmung des bis 1.1.2014 in Geltung stehenden § 66 Abs. 4 AVG dar und ist daher auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen. Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG stellt daher in diesem Zusammenhang die Nachfolgebestimmung des bis 1.1.2014 in Geltung stehenden Paragraph 66, Absatz 4, AVG dar und ist daher auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen.

Hat die Unterinstanz einen Antrag zurückgewiesen, so darf die Berufungsbehörde nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, nicht aber über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden (VfGH 28.02.1969, Slg. 5893).

Im Falle der Zurückweisung eines Antrages ist Sache der Berufungsentscheidung gemäß § 66 Abs. 4 AVG nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Der Berufungsbehörde ist es verwehrt, den unterinstanzlichen Bescheid in eine Sachentscheidung abzuändern (VwGH 24.04.1951, Slg. 2066 A; VwGH 18.02.1976, Slg. 8991 A; VwGH 21.09.1982, Zl. 82/05/0084 u. a.). Im Falle der Zurückweisung eines Antrages ist Sache der Berufungsentscheidung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Der Berufungsbehörde ist es verwehrt, den unterinstanzlichen Bescheid in eine Sachentscheidung abzuändern (VwGH 24.04.1951, Slg. 2066 A; VwGH 18.02.1976, Slg. 8991 A; VwGH 21.09.1982, Zl. 82/05/0084 u. a.).

Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Berufung zurückgewiesen worden ist, ist "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und demnach Gegenstand des Berufungs-verfahrens nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde kann und darf demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist (VwGH 18.02.1976, Zl. 1177/74). Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Berufung zurückgewiesen worden ist, ist "Sache" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG und demnach Gegenstand des Berufungs-verfahrens nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde kann und darf demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist (VwGH 18.02.1976, Zl. 1177/74).

Hat die Behörde I. Instanz den Antrag zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Hat die Berufungsbehörde ihrer Entscheidung dabei eine andere Begründung als die Behörde I. Instanz zugrunde gelegt, so ist dies im Hinblick auf § 66 Abs. 4 AVG nicht zu beanstanden (VwGH 30.10.1991, Zl. 91/09/0069). Hat die Behörde römisch eins. Instanz den Antrag zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Hat die Berufungsbehörde ihrer Entscheidung dabei eine andere Begründung als die Behörde römisch eins. Instanz zugrunde gelegt, so ist dies im Hinblick auf Paragraph 66, Absatz 4, AVG nicht zu beanstanden (VwGH 30.10.1991, Zl. 91/09/0069).

Hat die Unterbehörde in ihrem Bescheid über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens gar nicht abgesprochen, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung getroffen, dann ist es der Berufungsbehörde verwehrt, erstmals - unter Übergehen einer Instanz - den eigentlichen Verfahrensgegenstand einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Vielmehr bildet in solchen Fällen nur die betreffende verfahrensrechtliche Frage die in Betracht kommende Sache des Berufungsverfahrens im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG (VwGH 15.06.1987, Zl. 86/10/0168). Hat die Unterbehörde in ihrem Bescheid über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens gar nicht abgesprochen, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung getroffen, dann ist es der Berufungsbehörde verwehrt, erstmals - unter Übergehen einer Instanz - den eigentlichen Verfahrensgegenstand einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Vielmehr bildet in solchen Fällen nur die betreffende verfahrensrechtliche Frage die in Betracht kommende Sache des Berufungsverfahrens im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG (VwGH 15.06.1987, Zl. 86/10/0168).

"Prozessgegenstand" der Berufungsentscheidung ist die Verwaltungssache, die zunächst der Behörde erster Rechtsstufe vorlag. Hat die Unterbehörde nur prozessual entschieden, dann darf die Berufungsbehörde nicht in merito entscheiden (VwGH 18.01.1990, Zl. 89/09/0093).

"Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, wenn mit dem angefochtenen Bescheid eine Berufung zurückgewiesen worden ist, die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Berufung durch die Vorinstanz (VwGH 12.12.1989, Zl. 89/04/0151; VwGH 17.04.1994, Zl. 93/17/0071; vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 66 RZ 62). "Sache" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, wenn mit dem angefochtenen Bescheid eine Berufung zurückgewiesen worden ist, die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Berufung durch die Vorinstanz (VwGH 12.12.1989, Zl. 89/04/0151; VwGH 17.04.1994, Zl. 93/17/0071; vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 66, RZ 62).

Verfahrensgegenständlich erscheint daher lediglich die Frage, ob die Zurückweisung des Antrages auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens durch den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, wegen Unzulässigkeit rechtmäßig gewesen ist oder nicht.

4. Zu prüfen ist nunmehr die Frage nach der Zulässigkeit des Antrages auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens

"Ausbau Kraftwerk Kaunertal".

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, ZI. Ra 2014/07/0002 bis 0003, mit dem das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, ZI. W193 2000184-1/7E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben wurde, wird ausgeführt, dass im verfahrensgegenständlichen Falle der Zeitraum, in dem eine Aussetzung von widerstreitenden Bewilligungsverfahren eintrat oder hätte eintreten können, bereits mit Rechtskraft des Bescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, ZI. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, geendet habe.

Überlegungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft dieses Bescheides erübrigen sich jedoch, da mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, ZI. Ro 2014/07/0033-6, die Revision der XXXX gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, ZI. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als unbegründet abgewiesen und somit einer unabänderlichen Entscheidung unterworfen wurde. Überlegungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft dieses Bescheides erübrigen sich jedoch, da mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, ZI. Ro 2014/07/0033-6, die Revision der römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, ZI. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, als unbegründet abgewiesen und somit einer unabänderlichen Entscheidung unterworfen wurde.

Die Beantwortung der Frage, ob das Widerstreitverfahren gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 überhaupt eine Aussetzungsmöglichkeit des zu Grunde liegenden Bewilligungsverfahrens kennt, erübrigte sich somit schon zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, ZI. W193 2000184-1/7E, weil zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entscheidung über das Widerstreitverfahren gefällt worden war. An Stelle der Beantwortung der Frage nach der Aussetzung des Verfahrens tritt - in Bezug auf das nicht bevorzugte Vorhaben ("Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der XXXX) - ein Genehmigungshindernis, an das auch die UVP-Behörde gebunden ist (vgl. VwGH 18.12.2014, ZI. Ro 2014/07/0033-6; VwGH 18.12.2014, ZI. Ra 2014/07/0002 bis 0003). Die Beantwortung der Frage, ob das Widerstreitverfahren gemäß Paragraphen 17, 109, WRG 1959 überhaupt eine Aussetzungsmöglichkeit des zu Grunde liegenden Bewilligungsverfahrens kennt, erübrigte sich somit schon zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.2014, ZI. W193 2000184-1/7E, weil zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entscheidung über das Widerstreitverfahren gefällt worden war. An Stelle der Beantwortung der Frage nach der Aussetzung des Verfahrens tritt - in Bezug auf das nicht bevorzugte Vorhaben ("Ausbau Kraftwerk Kaunertal" der römisch 40) - ein Genehmigungshindernis, an das auch die UVP-Behörde gebunden ist vergleiche VwGH 18.12.2014, ZI. Ro 2014/07/0033-6; VwGH 18.12.2014, ZI. Ra 2014/07/0002 bis 0003).

Da sich dieses Erkenntnis nicht auf Beweismittel stützt, welche den Parteien nicht zugänglich waren (vgl. VwGH 13.12.1990, ZI. 89/06/0018; VwGH 26.6.1995, ZI. 93/10/0178 u. a.), war kein Parteiengehör zu gewähren. Das Parteiengehör ist nur zu Sachverhaltsfragen und nicht auch zu Rechtsfragen zu gewähren (vgl. VwGH 25.6.1990, ZI. 90/15/0017; VwGH 27.9.1994, ZI. 94/07/0079). Da sich dieses Erkenntnis nicht auf Beweismittel stützt, welche den Parteien nicht zugänglich waren vergleiche VwGH 13.12.1990, ZI. 89/06/0018; VwGH 26.6.1995, ZI. 93/10/0178 u. a.), war kein Parteiengehör zu gewähren. Das Parteiengehör ist nur zu Sachverhaltsfragen und nicht auch zu Rechtsfragen zu gewähren vergleiche VwGH 25.6.1990, ZI. 90/15/0017; VwGH 27.9.1994, ZI. 94/07/0079).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist und dies kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist und dies kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der



Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im verfahrensgegenständlichen Falle war der Inhalt der relevanten Rechtsfrage, ob das Widerstreitverfahren gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 beendet wird und welche Folgen sich daran knüpfen. Im verfahrensgegenständlichen Falle war der Inhalt der relevanten Rechtsfrage, ob das Widerstreitverfahren gemäß Paragraphen 17, 109, WRG 1959 beendet wird und welche Folgen sich daran knüpfen.

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der relevanten Rechtsfrage konnte festgestellt werden, dass zu dieser Rechtsfrage bereits eine umfangreiche und einheitliche Judikatur (vgl. VwGH 11.9.1997; Zl. 97/07/0061) sowie Literatur (vgl. Bumberger, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, ecolex 2010, 424; Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.01, § 109, RZ 4) besteht, der im verfahrensgegenständlichen Falle zweifellos gefolgt werden konnte. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der relevanten Rechtsfrage konnte festgestellt werden, dass zu dieser Rechtsfrage bereits eine umfangreiche und einheitliche Judikatur vergleiche VwGH 11.9.1997; Zl. 97/07/0061) sowie Literatur vergleiche Bumberger, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, ecolex 2010, 424; Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.01, Paragraph 109, RZ 4) besteht, der im verfahrensgegenständlichen Falle zweifellos gefolgt werden konnte.

Eine neuerliche Befassung des Verwaltungsgerichtshofes mit dieser Rechtsfrage erscheint als nicht erforderlich.

#### **Schlagworte**

Antragsänderung, Aussetzung, Bewilligungsantrag, Bewilligungsverfahren, ersatzlose Behebung, Genehmigungsantrag, Genehmigungsverfahren, Konkretisierung, neuerliche Antragstellung, Parteiengehör, Parteistellung, Präklusion, Projektabsticht, Projektänderung, Sperrwirkung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Unterbrechung, Vorzugsentscheidung, Widerstreit, Widerstreitentscheidung, Widerstreitverfahren, Zurückweisung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2015:W193.2000184.1.00

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.07.2015

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)